

kutierte Problemkreise, und zwar die Frage des "islamischen Völkerrechts" und den Komplex "Islam und Menschenrechte". Dabei bezieht Edzard klar Position zu Gunsten universaler Menschenrechtsvorstellungen und läßt sich auch von weit verbreiteter "political correctness" nicht von der Feststellung abhalten, daß es im Bereich der internationalen Beziehungen durchaus eine "typische" islamische Position gibt, die in manchen Punkten mit der "westlichen" Vorstellung von Menschenrechten nicht übereinstimmt (etwa S. 19-20). Diese pointiert präsentierte Einschätzung ist natürlich alles andere als unumstritten. Jedoch ist Edzard zuzustimmen, daß bei der Frage "Islam und Menschenrechte" nicht ausschließlich ausgewählte Schriften islamischer Menschenrechtstheoretiker untersucht werden sollten, sondern auch die Menschenrechtspraxis arabischer und islamischer Staaten zu berücksichtigen ist. Hier betont Edzard mit Recht, daß es bedauerlich ist, daß sich im islamischen Menschenrechtsdiskurs zwar durchaus auch "liberale" Stimmen finden, diese in der diplomatischen Praxis aber allenfalls eine marginale Rolle spielen (etwa S. 19-20, 182). Gleichwohl läßt sich dieser Befund, worauf Edzard selbst hinweist (S. 19-20, insbes. Anm. 9), nicht ohne weiteres verallgemeinern. Denn in einigen arabischen Staaten hat sich gerade in den letzten Jahren eine beachtliche Menschenrechtsprechung entwickelt, und zum Beispiel der ägyptische Verfassungsgerichtshof recurriert dabei mitunter auch explizit auf Bestimmungen des islamischen Rechts.

Insgesamt handelt es sich bei "Language as a Medium of Legal Norms" um ein in jeder Hinsicht lesenswertes Buch, das weit mehr als nur ein Nachschlagewerk für Spezialisten darstellt und neben den unmittelbar angesprochenen Fragen des Völkerrechts und der Vertragsauslegung auch neue methodische Perspektiven in der Rechtsvergleichung im allgemeinen aufzeigt.

*Kilian Bälz*

*John Mugabe / Charles Victor Barber / Gudrun Henne / Lyle Glowka / Antonio La Viña (eds.)*

**Access to genetic resources: strategies for sharing benefits**

African Centre for Technology Studies (ACTS) Press, Nairobi (Kenia), 1997, 377 pp.

"Jede Vertragspartei ergreift gesetzgeberische, administrative oder politische Maßnahmen (...) mit dem Ziel, in fairer und gerechter Weise die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und diejenigen Vorteile miteinander zu teilen, die aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung genetischer Ressourcen erwachsen (...)" (Art. 15 Abs. 7 Übk.). Der Anspruch könnte nobler kaum ein. Ihm gerecht zu werden, ist selbstgestellte Aufgabe der 168 Staaten, die das Rio-Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 bisher unterzeichnet haben. Die Regieanweisung des gerechten Teilens anlässlich eines Stückes, in dem es

sich um die Verwertung natürlicher Ressourcen dreht, verspricht allein für sich genommen einen steilen Spannungsbogen. Verkörpern die Hauptdarsteller dann noch den klassischen Nord-Süd-Konflikt, kann eine Inszenierung auf der Weltbühne dramaturgisch kaum mehr bieten. Worum geht es also?

Den Ausgangspunkt der Thematik, die das von John Mugabe, Charles Victor Barber, Gudrun Henne, Lyle Glowka und Antonio La Viña herausgegebene Buch behandelt, bildet die dem Übereinkommen zugrundeliegende Feststellung, daß es sich bei genetischem Material um natürliche Ressourcen handelt. Träger dieser Ressourcen sind die biologischen Arten. Gerade in der jüngeren Vergangenheit jedoch ist die Artenvielfalt stark im Abnehmen begriffen. Gleichzeitig gilt biologische Vielfalt als Garant der Evolutionsfähigkeit, steigert sich doch mit der Diversität der Arten die Größe des genetischen Materialfundus, aus dem zum Zwecke der Entwicklung neuer Kombinationen zurückgegriffen werden kann. Dieses Fundus bedient sich auf der Suche nach neuen Wirkstoffen in zunehmendem Maße auch die medizinische Forschung, wie die Herausgeber im ersten Kapitel des Buches illustrativ darlegen. Häufig angeregt durch das Wissen traditioneller Naturmediziner um die Eigenschaften bestimmter Stoffe wird versucht, die für eine spezielle Wirkung verantwortliche Substanz zu identifizieren. Dieses Wissen kann daraufhin als Grundlage weiterer Medikamentenentwicklung dienen. Durch neue Methoden der Genforschung ist es dabei heutzutage möglich, riesige Mengen genetischen Probenmaterials automatisiert zu untersuchen.

Die Größe der Artenvielfalt weist zwischen den Weltregionen starke Unterschiede auf. Die Gebiete von besonders großer biologischer Diversität befinden sich dabei ganz überwiegend in Entwicklungs- oder Schwellenländern Südamerikas, Afrikas und Asiens. Insbesondere die Vernichtung von Urlandschaften und die sich häufig anschließende Ausbreitung von Monokulturen hat zu dem erwähnten Rückgang der Artenvielfalt maßgeblich beigetragen. Derartiger Umgang mit der Natur stellt sich aus Sicht der betroffenen Länder bekanntlich häufig als ökonomische Notwendigkeit dar. Damit steht dem Interesse am Erhalt von Gebieten mit hoher Biodiversität, das als ein der gesamten Menschheit Gemeinsames anzusehen ist, das partikulare Nutzungsinteresse der betreffenden Länder gegenüber. Vor diesem Hintergrund bestand die Aufgabe der Konferenz von 1992 in nicht weniger als darin, ein Anreizsystem zu entwerfen, das diesen Gegensatz auflöst und den gemeinsamen Globalinteressen dienlich ist. Die Konvention setzt zu diesem Zwecke unter anderem auf ökonomische Mechanismen. Demzufolge galt es zunächst, dem Schutzgut, also den genetischen Ressourcen, einen wirtschaftlichen Wert zuwachsen zu lassen. Leitend für alle weiteren Schritte war die Entscheidung des Übereinkommens, die Souveränität über genetische Ressourcen dem jeweiligen Ursprungsland zuzusprechen (Art. 2, 15 Übk.). Darin liegt, wie *Sam Johnston* und *Faharna Yamin* in ihrem Beitrag betonen, eine grundsätzliche Abkehr von der ehemals herrschenden Ansicht, genetische Ressourcen seien ein gemeinsames Erbe der Menschheit, wie sie insbesondere im Forum der FAO vertreten worden war. Durch die Einräumung von Zugangs- und Nutzungsrechten gegenüber Bioprospektionsinteressenten soll den Heimatländern biologischer Ressourcen die Möglichkeit eröffnet werden, wirtschaftliche Vorteile aus ihrer Biodiversität zu ziehen. Dies soll wiederum Anreiz sein zu

Erhalt und Pflege des Artenreichtums *in situ*. Weiterhin sieht die Konvention vor, die Anbieter genetischer Ressourcen an den Vorteilen einer möglichen kommerziellen Nutzung zu beteiligen (Art. 15 Abs. 7 Übk.).

Der Ausgestaltung möglicher Zugangs- und Beteiligungsmechanismen, an die an der Materialsuche Interessierte – etwa Pharmakonzerne – gebunden werden sollen widmet sich der erste Teil des Buches. Nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik nehmen sich *Lyle Glowka* und *Walter V. Reid* in ihren Beiträgen der verschiedenen Einzelfragen an, die sich in diesem Zusammenhang vor allem dem Gesetzgeber der Heimatstaaten biologischer Ressourcen bei der Ausarbeitung nationaler Zugangsregimes stellen. Ein Beitrag von *Gudrun Henne* widmet sich, den ersten Teil abschließend, denjenigen Anforderungen, die das Völkerrecht an die einvernehmliche Festlegung der Zugangsbedingungen stellt, wie sie Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens fordert. Im Wege einer Auslegung des Abkommens arbeitet sie zunächst einen Katalog von Vertragspflichten der Parteien heraus und schlägt letztlich eine Liste von Klauseln vor, die Handelsverträge zwischen Anbietern und Abnehmern von Biomaterial (*biotrade agreements*) enthalten sollten.

Im Anschluß an diese grundsätzlichen Betrachtungen unternimmt der zweite Teil des Buches eine Bestandsaufnahme der bisher geltenden nationalen Regelungen in ausgewählten Ländern bzw. Rechtskreisen sowie eine Zusammenfassung der hiermit gesammelten Erfahrungen. *Charles Victor Barber* und *Antonio La Viña* unterziehen zunächst das philippinische Zugangsregime einer näheren Betrachtung. Anschließend beschreiben *Sarah Laird* und *Rachel Wynberg* die Situation Südafrikas. Darin bieten sie einen sehr illustrativen Überblick über die dortige Rechtslage, vor allem aber auch – anhand ausgewählter Beispiele – über die bisherige Praxis des 'Biohandels'. *Ashish Kothari* entwirft ein Bild der Erfahrungen Indiens, dem in diesem Kontext eine wichtige Rolle zukommt, während *Manuel Ruiz* die Lage in der Ländergruppe des Andenpaktes darstellt. Anknüpfend an eine gemeinsame Rechtstradition beleuchtet *Efrain Perez* schließlich die Zugangsregimes des römisch-napoleonischen Rechtskreises.

Im letzten Teil des Buches setzen sich die Autoren mit der Problematik der Immaterialgüterrechte an genetischen Ressourcen auseinander. Damit greifen sie die zweite, gegenwärtig heftig diskutierte Frage im Zusammenhang der Konventionsregeln über biologische Rohstoffe auf, die ihren Ursprung in Artikel 8 (j) des Übereinkommens hat. Ein zentraler Gegenstand dieser Diskussion ist die von *Guardial Singh Nijar* in Kapitel 11 detailliert begründete These, daß die in den industrialisierten Ländern entwickelte Konzeption der Immaterialgüterrechte an genetischen Mustern den Umständen indigener Wissensentwicklung nicht gerecht werde. Der Autor stützt diese Sicht auf die Tatsache, daß indigenes Wissen über die Eigenschaften und Wirkungen bestimmter biologischer Stoffe häufig den Ausgangspunkt für weitergehende technische Analysen solcher Substanzen darstellt. Derartige Kenntnisse erwiesen sich jedoch unter den Bedingungen gegenwärtiger Patentsysteme in aller Regel als nicht schutzfähig, während Verfahren zur biotechnologischen Synthetisierung solcher Stoffe sowie die jeweiligen Produkte häufig patentfähig seien. Umgekehrt gesprochen gingen also viele biologische Patente in Industrieländern auf

Kenntnisse indigener Gruppen zurück, ohne daß dieser Umstand sich für jene rechtlich und ökonomisch vorteilhaft auswirke, wie Mugabe und Barber bereits in der Einleitung zu Recht feststellen. Neben diesem Umstand sei, so Singh Nijar, weiterhin von Bedeutung, daß indigenes Wissen und darauf fußende Techniken häufig auf kollektivem Wege entstünden und tradiert würden und sich daher nicht in die Normen westlicher Patentregimes einfügten, die einen individuellen Erfindungsakt voraussetzen. Infolge des im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen TRIPs-Abkommens unterliegen nunmehr u.a. auch die Ursprungsländer genetischer Ressourcen der Verpflichtung, in ihren Rechtsordnungen weitgehende Möglichkeiten zum Immaterialgüterschutz zu schaffen. Während von den Autoren aus den genannten Gründen einerseits die bestehende Typologie westlicher Immaterialgüterrechte als für diese Länder unvorteilhaft angesehen wird, sähen sich jene, so *Sam Johnston* und *Faharna Yamin* in ihrem Beitrag über die immaterialgüterrechtliche Problematik, gleichzeitig einem großen Druck ausgesetzt, diese in ihrer bestehenden Substanz zu übernehmen. Dieser Druck ergebe sich aus der Komplexität der Aufgabe, innerhalb des vom TRIPs-Abkommen vorgegebenen knappen Zeitrahmens in einem in der Regel schwach entwickelten Rechtssystem anspruchsvolle Patentsysteme einzuführen. Die beiden Autoren führt diese Ausgangslage zu der Befürchtung, mangels personeller Ressourcen und Zeit bleibe den Entwicklungsländern möglicherweise nur der Weg des 'automatischen Nachvollzugs' westlicher Regelungsvorbilder ("*adoption*" statt "*adaption*"), so daß die Verpflichtungen des TRIPs-Abkommens mit den Zielen der Artenvielfaltskonvention interferieren könnten. *Gurdial Singh Nijar* befaßt sich daher mit den gegenwärtig intensiv diskutierten Möglichkeiten der Entwicklung eines geeigneten Immaterialgüterrechts *sui generis*, das auf indigene Traditionen ausgerichtet ist und den TRIPs-Verpflichtungen genügen könnte. Dabei setzt er sich im speziellen eingehend mit den angedeuteten Besonderheiten indigener Fortschrittmuster auseinander und übt Kritik an den bestehenden, 'nordzentrierten' Patentsystemen. Schließlich liefert er konkrete Vorschläge für die Gestaltung eines neuen Immaterialgüterrechts *sui generis*, wobei er eine modifizierte Definition des Begriffs "Innovation" und das Konzept einer kollektiven Rechtsträgerschaft in den Mittelpunkt stellt. *Kerry ten Kate* widmet den dritten Beitrag dieses Kapitels der Frage des Zugangs zu Ressourcen aus *Ex-situ*-Sammlungen. Solche Kollektionen bestehen etwa in Genbanken und zoologischen sowie botanischen Gärten außerhalb der Ursprungsländer. Auf ihren Bestand sind, wegen ihres 'vorkonventionellen' Zustandekommens, die Zugangsregeln des Übereinkommens nicht anwendbar. Die dadurch entstehenden Friktionen mit dem Konventionsregime für *In-situ*-Kollektionen werden vom Autor detailliert herausgearbeitet. *Daniel M. Putterman* betrachtet anschließend Fragen, die sich im Zusammenhang der Musterabkommen zur Materialüberlassung stellen, die zwischen dem Bereitsteller und dem Abnehmer genetischen Ressourcenmaterials geschlossen werden und die einen fairen Vorteilsausgleich unter den Vertragsparteien garantieren sollen. Zum Abschluß des dritten Teils geht *Brandan Tobin* auf die mögliche Rolle ein, die Ursprungszertifikate dabei spielen könnten, sicherzustellen, daß Verwender genetischen Ressourcenmaterials die Konventionsregeln über die Herstellung des Einvernehmens seitens des Ursprungsstaates hinsicht-

lich des Materialbezugs einhalten. Dieser Gesichtspunkt der Durchsetzbarkeit des Übereinkommens ist von besonderer Bedeutung, da aufgrund der Eigenschaften genetischen Materials eine unkontrollierte Verbringung aus dem Ursprungsland kaum Probleme aufwirft und zudem im Nachhinein schwer nachweisbar ist, da sich das Verbreitungsgebiet einer bestimmten Art nur selten auf einen einzigen Staat beschränkt.

Die Autoren behandeln in diesem Buch alle wesentlichen Frage, die sich anlässlich der Regelungen der Biovielfaltskonvention über den Zugang zu genetischen Ressourcen stellen. Dem Leser verschafft dies – auch dank der klaren Gliederung – die Möglichkeit, sich einen strukturierten Überblick über diese sehr aktuelle und stark in Entwicklung begriffene Thematik zu verschaffen. Die klare, teils auch sehr engagierte Art der Darstellung korrespondiert dem im Untertitel ("*Strategies for benefit sharing*") zum Ausdruck gebrachten Anspruch, durch strategische Gestaltungsvorschläge auf die weitere Entwicklung Einfluß zu nehmen. Dabei dürften die Herausgeber nicht zuletzt Entscheidungsträger in den einschlägigen Ländern und Gremien im Blick gehabt haben, wie anhand teilweise sehr konkreter Vorgehensempfehlungen hinsichtlich der Regelsetzung deutlich wird. Die jedem Mehrautorenwerk immanente Gefahr stellenweise inhaltlicher Redundanzen konnte auch hier nicht gänzlich gebannt werden, erreicht aber keinesfalls störende Ausmaße. Insgesamt ein sehr sachverständig geschriebenes Buch zu einem politisch wie rechtlich spannenden Thema, das sich zu einer neuen Facette der entwicklungspolitischen Nord-Süd-Kontroverse entwickelt hat und bei dem sich hinter der 'Umweltschutzhülle' nichts anderes als eine handfeste ökonomische Konfliktlage verbirgt. Ob die Autoren darin erfolgreich sein werden, einer 'drehbuchmäßigen' Verwirklichung der edlen, im Geiste von Rio formulierten und auf das Solidaritätskonzept bauenden Konventionsziele Vorschub zu leisten, bleibt einstweilen abzuwarten.

*Bernd Goller*

*Patrick Köllner* (Hrsg.)

### **Korea 1998**

Politik, Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1998, 317 S., DM 44,--

Auch beim dritten Band des seit 1996 erscheinenden Korea-Jahrbuchs hat Patrick Köllner ein kompetentes Team von Autoren um sich versammelt, so daß wieder ein sehr informatives und auch lesbares Buch entstanden ist. Besonders hervorzuheben ist, daß nicht nur eine Bestandsaufnahme vorgelegt wird, sondern auch Zukunftsperspektiven gezielt ins Visier genommen werden.